

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Februar 2021

70. Gemeindewesen (Zweckverband ARA Zimmerberg)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Oberrieden, Rüslikon und Thalwil bilden seit 1962 einen Zweckverband für den Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (RRB Nr. 1229/1962). Neu ist die Gemeinde Horgen Teil dieses Zweckverbands und der Name wird von ARA Thalwil auf ARA Zimmerberg geändert. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands ARA Zimmerberg enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom Dezember 2010.

3. Die neuen Statuten sehen in Art. 56 Abs. 1 vor, dass sie am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Aufgrund der erst späten Einreichung der Unterlagen durch den Zweckverband war es nicht möglich, die neuen Statuten vor diesem Datum zu genehmigen. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der Zweckverbandsstatuten, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich (vgl. RRB Nr. 31/2018 mit Verweisung auf RRB Nr. 256/2014). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Statuten auf den 1. Januar 2021 sprechen.

Die weiteren Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die neuen Statuten und die Namensänderung sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands ARA Zimmerberg werden genehmigt.

II. Die Änderung des Namens des Zweckverbands auf ARA Zimmerberg wird genehmigt.

III. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand ARA Zimmerberg, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden,
 - Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
 - Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen,
- den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli